

2 C 137/04
(Geschäftsnummer)



verkündet am 17.07.2007

Zepp, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamt(e) der Geschäftsstelle

Amtsgericht Eberswalde

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■ Koserow

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Richter, Dolziger Straße 35, 10247
Berlin, AZ: 20/2003

gegen

1. ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■ Irxleben

2. ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■ Irxleben

3. ■■■■■ Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
seinen Vorsitzenden, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■
München, AZ: ■■■■■■■■■■

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■, ■■■■■ Köln, AZ: ■■■■■■■■■■

hat das Amtsgericht Eberswalde
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 2007
durch Richterin von Plate

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 10,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.08.2003 zu zahlen.
2. Die Beklagte werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin weitere 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.08.2003 zu zahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu 45 % und die Beklagten zu 55 % - als Gesamtschuldner - zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten. Die Beklagten dürfen die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von den Beklagten die Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld aufgrund eines Unfalls, der sich am 23.04.2003 ereignete.

Die Klägerin ist Eigentümerin und Halterin des auf Klägerseite unfallbeteiligten Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Die Beklagte zu 2) ist Halterin des von dem Beklagten zu 1) gesteuerten PKW Opel mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], der zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversichert war.

Die Klägerin fuhr auf der Ortsverbindungsstraße Richtung Lichterfelde/Werbellin. Vor ihr fuhr der Beklagte zu 1). Vor dem Beklagten zu 1) wiederum fuhr ein LKW.

Die Klägerin betätigte den linken Fahrtrichtungsanzeiger und setzte zum Überholen des Beklagten zu 1) an. Als sie sich auf der Höhe des Beklagtenfahrzeugs befand, scherte der Beklagte zu 1) nach links aus. Bei diesem Manöver kam es zu einer seitlich streifenden Berührung der beiden Fahrzeuge.

Mit Schreiben vom 22.07.2003 forderte die Klägerin unter Fristsetzung bis zum 01.08.2003 die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1.500,00 € und den Ausgleich einer Pauschale von 25,00 €.

Die Beklagte lehnte die Zahlung von Schmerzensgeld vollständig ab und erkannte von der Pauschale lediglich einen Teilbetrag in Höhe von 15,00 € an.

Die Klägerin behauptet, der Unfall sei für sie unvermeidbar gewesen. Durch das Ausschermanöver des Beklagten zu 1) sei sie über den linken Fahrbahnrand hinaus auf unbefestigten Boden gedrängt worden. Durch den Unfall habe sie eine HWS-Distorsion erlitten, die zu einer Arbeitsunfähigkeit bis zum 12.05.2003 und einer Sportunfähigkeit bis zum 31.05.2003 geführt habe.

Die Klägerin hat zunächst beantragt,

- 1.) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 10,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.08.2003 zu zahlen.
- 2.) die Beklagte als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 1.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.08.2003 zu zahlen.
- 3.) festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihr alle weiteren immateriellen Schäden zu ersetzen, die ihr aus dem Verkehrsunfall mit dem Beklagten zu 1) am 23.04.2003 auf der Ortsverbindungsstraße zwischen den Orten Lichterfelde und Werbellin im Landkreis Barnim zukünftig noch entstehen werden.

Mit Schriftsatz vom 17.08.2005 (Bl. 177 d. A.), zugestellt am 05.09.2005, hat die Klägerin klageerweiternd beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie weitere 290,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Unter Klagerücknahme im übrigen beantragt die Klägerin zuletzt,

1.) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 10,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.08.2003 zu zahlen.

2.) die Beklagte als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 1.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.08.2003 zu zahlen.

3.) die Beklagte als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie weitere 290,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die Klägerin sei durch den Unfall nicht verletzt worden. Eine HWS-Verletzung habe aufgrund der geringen unfallbedingten Geschwindigkeitsänderung nicht eintreten können

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß der Beweisbeschlüsse vom 09.11.2004 (Bl. 149 d. A.), vom 13.12.2005 (Bl. 250 d. A.), vom 28.02.2007 (Bl. 351 f d. A.), vom 26.06.2007 (Bl. 385 und 386 d. A.) durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens der DEKRA Automobil GmbH Frankfurt (Oder), durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens und eines Ergänzungsgutachtens, durch ergänzende Vernehmung des medizinischen

Sachverständigen und durch Vernehmung der Zeugen Konstanze S [REDACTED] und Elsa M [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Gutachten vom 31.08.2005 (Bl. 185 f d. A.), vom 02.01.2007 (Bl. 321 f d. A.), vom 08.03.2007 (Bl. 360 f d. A.) und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2006 (Bl. 384 f d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Die Klägerin kann von den Beklagten die Zahlung von 10,00 € Schadensersatz und von 1.000,00 € Schmerzensgeld nebst hierauf entfallender Zinsen gemäß der §§ 7 Abs. 1, 17, 18 StVG, §§ 823 Abs. 1, 249 f in Verbindung mit § 3 Nr. 1 und 2 PflichtversG verlangen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig. Streitig ist allein der Umfang des auszugleichenden Schadens.

1.) Die Klägerin kann von den Beklagten 10,00 € als Teilbetrag der Kostenpauschale verlangen. Bei der Beschädigung eines Kfz ist dem Geschädigten regelmäßig für Telefon, Porto und Fahrtkosten ohne weitere Spezifizierung eine Auslagenpauschale zuzuerkennen (vgl. Palandt, 66. Auflage, § 249 Rn. 43 BGB). Die Höhe der Pauschale setzt das Gericht mit 25,00 € an. Da die Beklagten bislang lediglich 15,00 € auf die Auslagenpauschale gezahlt haben, kann die Klägerin weitere 10,00 € verlangen.

Der Zinsanspruch ist gerechtfertigt aus den §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

2.) Die Klägerin kann des weiteren von den Beklagten die Zahlung von 1.000,00 € Schmerzensgeld verlangen.

Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Klägerin durch den Unfall eine HWS-Verletzung erlitt. Zwar kam der technische Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Geschwindigkeitsdifferenz so gering war, dass die Belastung der Fahrerin der Belastung während einer Kurvenfahrt entsprach.

Man könnte deswegen davon ausgehen, dass ein Schleudertrauma bei der Klägerin gar nicht eintreten konnte. Dabei würde aber übersehen, dass hier besondere Umstände vorlagen, die trotz der geringen Geschwindigkeitsdifferenz zu einer HWS-Verletzung führten. Die Klägerin geriet nämlich durch die seitlich streifende Berührung von der befestigten Fahrbahn ab und bewegte sich kurzzeitig auf dem unebenen Randstreifen. Dies folgt aus den übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Zeuginnen S [REDACTED] und M [REDACTED], die beide bekundeten, dass der Randstreifen neben dem Asphalt, in den die Klägerin kurzzeitig geriet, aus lockerem Acker- und Wiesenuntergrund bestand.

Der technische Sachverständige stellte insoweit fest, dass solche Unebenheiten zu heftigen quer gerichteten Wankbewegungen führen können, die durch entsprechende Stützbewegungen nicht mehr wirksam aufgefangen werden. Der Sachverständige konstatierte dann eine „freie Bewegung des Fahrzeuginsassen“. Diese Feststellungen zeigten dem Gericht, dass ein schematischer Rückgriff auf eine Harmloskeitsgrenze bei der Geschwindigkeitsdifferenz nicht angezeigt war.

Der Eintritt einer HWS-Verletzung konnte angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls, namentlich der kurzzeitigen Fahrt über holpriges Gelände, nicht allein mit dem Hinweis auf die geringe Aufprallgeschwindigkeit ausgeschlossen werden. Vielmehr hatte das Gericht bei seiner Überzeugungsbildung neben den Angaben der Geschädigten auch das medizinische Sachverständigengutachten sowie die ergänzende ~~Vermutung~~ des Sachverständigen zu berücksichtigen.

Der ~~medizinische~~ Sachverständige stellte fest, dass den angefertigten Röntgenaufnahmen eine deutliche Fehllhaltung der Halswirbelsäule zu entnehmen war. Er attestierte eine Verletzung des Schweregrades II, wobei der Heilungsverlauf einem Schweregrad I entsprach. Das Gericht hatte keine Anhaltspunkte, den fachkundigen Ausführungen des Sachverständigen nicht zu folgen, zumal die besonnene Zurückhaltung des Mediziners dem Gericht bereits aus anderen Verfahren bekannt ist. Die klare und unmissverständliche Bejahung einer HWS-Verletzung erklärte der Sachverständige nachvollziehbar anhand der Symptome. Dabei untermauerte er seine Einschätzung mit dem Hinweis auf die Entwicklung des Forschungsstandes, wonach allein das psychosomatische Erleben geeignet sein kann, eine HWS-Verletzung auszulösen. Erst recht muss dies dann hier gelten, wo das klägerische Fahrzeug

aufgrund der Fahrt über holpriges Gelände in heftige quer gerichtete Wankbewegungen geriet.

Nach alledem ist von einer HWS-Verletzung der Klägerin auszugehen. Diese rechtfertigt die Geltendmachung eines Schmerzensgeldbetrages von 1.000,00 €. Diese Summe hält das Gericht für angemessen, aber auch für ausreichend, um die erlittene Unbill auszugleichen. Dass sich die Schadensregulierung nicht zuletzt durch die langwierige Beweisaufnahme hingezögert hat, rechtfertigt keine Erhöhung des Betrages über die tenorierte Summe hinaus, da die Verzögerung nur bedingt durch die Beklagten verursacht worden ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es bis vor kurzem nicht wenige Gerichte gab, die sich streng an eine Harmlosigkeitsgrenze bei der Ermittlung der Geschwindigkeitsänderung gehalten haben. Insofern durften die Beklagten die prozessualen Mittel ausschöpfen, um überprüfen zu lassen, ob Schmerzensgeld zu zahlen ist. Schließlich war bei der Festsetzung der Höhe des Schmerzensgeldes der Heilungsverlauf zu berücksichtigen. Die Klägerin war bereits nach weniger als einem Monat wieder vollständig arbeitsfähig.

Der Zinsanspruch ist gerechtfertigt aus den §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

3.) Die mit Schriftsatz vom 17.08.2005 geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 290,27 € sind nicht erstattungsfähig.

Die Beauftragung des Klägervertreters erfolgte unter den gesetzlichen Vorgaben der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (kurz: BRAGO). Danach ist die Geschäftsgebühr vollständig auf die Prozessgebühr anzurechnen, § 118 Abs. 2 BRAGO. Mithin können vorgerichtliche Kosten nicht geltend gemacht werden, soweit es anschließend zum Prozess kommt. Soweit der Klägervertreter vorgerichtlich über den vorliegenden Streitgegenstand hinaus tätig geworden ist, käme zwar die Erstattung insoweit angefallener Rechtsanwaltskosten als Teil des Schadensersatzanspruchs in Betracht. Die Klägerin hat aber nicht ausreichend vorgetragen, dass die Beauftragung des Rechtsanwaltes zweckmäßig und erforderlich war. Dass dies hier der Fall war, ist nicht anzunehmen, da der materielle Schaden der Klägerin offensichtlich ohne weiteres ausgeglichen wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert des Rechtsstreits wird bis zum 26.06.2006 auf 1.810,00 € und anschließend auf 1.510,00 € festgesetzt.

(Antrag zu 1): 10,00 €; Antrag zu 2): 1.500,00 €; Antrag zu 3): 300,00 €)

von Plate

Richterin

